

Allgemeine Geschäftsbedingungen der trans-o-flex Schnell-Lieferdienst GmbH & Co. KG (8/2011)

1. Geltung/Vertragsverhältnis

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge mit der trans-o-flex Schnell-Lieferdienst GmbH & Co. KG (trans-o-flex) in Deutschland, über alle Leistungen, insbesondere die Behandlung, den Umschlag, die Lagerung und Besorgung des Transportes von Waren bis zum bestimmungsgemäßen Empfänger (grundsätzlich gewerbliche Empfänger, Anstalten des Öffentlichen Rechts und Freiberufler) im Rahmen der Massengutbeförderung. Sie gelten ergänzend neben einzelvertraglichen Absprachen mit dem Kunden.
- 1.2. Die Abwicklung der Dienstleistungen erfolgt im Rahmen eines trans-o-flex Systems, zu welchem Distributionsgesellschaften als Systempartner gehören. Diese führen die Transporte, Übernahmen, Auslieferungen und Warenumschnitte als Subunternehmer für trans-o-flex durch. Soweit damit im Folgenden auf die trans-o-flex Bezug genommen wird, ist damit immer auch dieses trans-o-flex System gemeint.
- 1.3. Der Kunde erteilt keine ausdrücklichen Einzelaufträge. Der Einzelauftrag selbst wird durch die Übernahme des Gutes durch den Systempartner der trans-o-flex bei der regelmäßigen Abholung zu den festgelegten Zeiten erteilt. Der genaue Umfang des Auftrages bestimmt sich aus den schriftlich oder elektronisch übermittelten Daten des Kunden, vorbehaltlich einer Überprüfung durch trans-o-flex.
- 1.4. Eine Sendung besteht aus einem oder mehreren Packstücken und/oder Paletten, die mit einem Datensatz an eine Empfängeradresse gerichtet sind und gemeinsam abgerechnet werden. Unter einem Packstück ist jedes einzelne Collo oder jede einzelne Komplett-Palette zu verstehen, die getrennt mit einem Label versehen ist.
- 1.5. Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die „Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen“ (ADSP) - jeweils neueste Fassung - ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, im grenzüberschreitenden Verkehr die Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) sowie für Luftfrachtsendungen das Warschauer Abkommen bzw. das Montrealer Übereinkommen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Art der Güter /Ausschlüsse

- 2.1. Die zum Versand übergebenen Colli müssen kompakt und stapelbar sein. Sie dürfen in der Kategorie „Paket“ ein maximales Gewicht von 32 kg, eine Länge von 220 cm und einen Gurtmaß von 330 cm sowie in der Kategorie „Paket XL“ ein maximales Gewicht von 50 kg, eine Länge von 270 cm und einen Gurtmaß von 450 cm nicht überschreiten. Colli mit darüber hinausgehenden Maßen werden abrechnungstechnisch als Paletten behandelt.
- 2.2. Sofern Sendungen auf Europaletten übergeben werden, haben diese in der Kategorie „Palette“ eine maximale Ladehöhe von 200 cm (inkl. der Höhe des Ladehilfsmittels selbst mit einem maximalen Überhang von 10 cm und ein maximales Gewicht von 500 kg sowie in der Kategorie „Palette XL“ bei gleicher maximaler Ladehöhe und der Option eines Überhangs > 10 cm ein maximales Gewicht von 800 kg aufzuweisen.
- 2.3. Überschreiten Paletten der Kategorie „Palette XL“ diese Maße oder ist eine Europalette nicht stapelbar, so wird jeweils ein aufwandsgerechter Systemzuschlag erhoben.
- 2.4. Für nicht sortierfähige Colli (NC-Pakete) mit einem Gewicht unter 32 kg und ohne XL-Eigenschaft wird ebenfalls ein aufwandsgerechter Systemzuschlag erhoben.
- 2.5. Ohne gesonderte Vereinbarung sind von der Übernahme national und international weiter ausgeschlossen:
 - a) Sendungen von Verbrauchern
 - b) Packstücke mit unzureichender Verpackung oder Kennzeichnung
 - c) Güter von besonderem Wert, z.B. Edelmetalle, echter Schmuck, Geld, Münzen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze, Urkunden, Dokumente, Wertpapiere, Kredit- und Telefonkarten (Valoren II. Klasse)
 - d) Packstücke, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen
 - e) Schusswaffen, Explosivstoffe und Militärgüter
 - f) Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden hervorgerufen werden können
 - g) Lebende oder tote Tiere und Pflanzen, menschliche Überreste, Körperteile oder Organe, verderbliche Güter jeder Art
 - h) Unverpacktes Umzugsgut
 Ausgeschlossen sind darüber hinaus im internationalen Verkehr zusätzlich:
 - i) persönliche Effekte und Carnet-ATA-Waren, Lieferungen gegen Akkreditiv oder FCR
 - j) Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Länder ausgeschlossen ist
 - k) die vom Auftraggeber gemäß Art. 24 CMR und/oder Art. 26 CMR deklariert sind oder deklariert werden sollen, gleiches gilt für Wert- und Interessendeklarationen gemäß des Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen. Der Fahrer ist nicht berechtigt, Waren entgegenzunehmen, denen ein Frachtbrief mit Wertangaben nach Art. 24 und/oder Art. 26 CMR beigelegt ist. Er hat keine Vertretungsmacht, für die trans-o-flex einen solchen Auftrag anzunehmen.

- 2.6. Die Übernahme gemäß Ziff. 2.5. ausgeschlossener Güter stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar. Der Auftraggeber ist vor Übergabe zur Prüfung und Anzeige gegenüber trans-o-flex verpflichtet, ob es sich um ausgeschlossene Güter handelt. In Zweifelsfällen hat er trans-o-flex zu informieren und von dort eine Entscheidung einzuholen.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- 3.1. Die Verpackung (auch bei Abholaufträgen) ist in der Verantwortung des Kunden. Diese muss den Anforderungen des Massentransportes, insbesondere die der Sortierung auf einer automatischen Paketsortieranlage, angemessen sein und das Gut hinreichend gegen Beschädigung und gegen jeden Zugriff auf den Inhalt, ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren, schützen. trans-o-flex kann aufgrund der vorgegebenen kurzen Übernahmezeiten die Verpackung nicht im Einzelnen prüfen, behält sich aber das Recht vor, im Einzelfall Verpackungen als unzureichend zurückzuweisen.

- 3.2. Jedes Packstück, dazu zählt auch jede Komplettpalette, ist vom Kunden in ausreichender Form gemäß den transportrechtlichen Vorschriften mit einem Aufkleber mit Absenderadresse und vollständiger Empfängeranschrift (kein Postfach) zu versehen. Sollte ein Packstück nicht ordnungsgemäß beschriftet sein, so geht dies zu Lasten des Kunden.

- 3.3. Soweit Premium-Services in Anspruch genommen werden, insbesondere Nachnahmen oder Scheckbesorgungsaufträge, müssen die Packstücke die korrekte Kennzeichnung aufweisen und die jeweiligen Beträge deutlich lesbar sein. Packstücke, die Gefahrgut enthalten, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSEB/ADR vom Kunden zu kennzeichnen. Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kennzeichnung verantwortlich.

- 3.4. Der Kunde übergibt zu jeder Sendung und/oder zu jedem Packstück einen Sendungs- oder Packstück-Datensatz, aus dem sich der trans-o-flex-Datensatz generieren lässt. Dieser Datensatz wird ggf. neben den Versandpapieren übermittelt. Die Daten müssen pro Sendung den Absender, den genauen Empfänger (ohne Postfach), Gewicht, Kundenreferenznummer, Anzahl der Packstücke und ggf. die Angabe zu Sonderdiensten umfassen. Bei fehlenden Sendungsdaten gelten Etikettenangaben, Barcodes oder sonstige auf dem Packstück befindliche Informationen als Grundlage des Einzelauftrages. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass ein identischer Barcode nicht innerhalb von 90 Tagen verwendet wird, da dies im trans-o-flex-System nicht entsprechend unterschieden werden kann.

- 3.5. Der Auftraggeber hat bei Versand von Zollgut alle Papiere, ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt, beizufügen, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind. trans-o-flex übernimmt für den Inhalt der Begleitpapiere keinerlei Verantwortung. Diese liegt in vollem Umfang beim Auftraggeber.

4. Leistungsumfang

- 4.1. Die Leistung umfasst die Besorgung der Beförderung, die Übernahme, den Umschlag, Distribution und die Besorgung der Zustellung von Sendungen werktäglich von Montag bis Freitag; weitere Dienstleistungen nur nach schriftlicher Vereinbarung.

- 4.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert werden. Da aufgrund dieser Form der Massenbeförderung nicht die gleiche Obhutspflicht wie bei einer Einzelbeförderung angewendet und gewährleistet werden kann, akzeptiert der Auftraggeber als ordnungsgemäßen Organisationsverlauf, dass die Schnittstellenkontrollen durch die trans-o-flex nur wie folgt durchgeführt werden:

Die Quittierung der Warenübernahme beim Kunden erfolgt durch den trans-o-flex Fahrer auf einem Übernahmeschein. Soweit der Fahrer bei Übernahme die Anzahl der Packstücke (beschränkt auf eine maximale Zahl von 50 Packstücken pro Übernahme) und/oder Paletten bzw. Behältern auf sichtbare Schäden und Anzahl überprüfen konnte und dies auf dem Übernahmeschein quittiert hat, gilt diese jeweilige Anzahl als für beide Parteien verbindlich und äußerlich unversehrt übernommen.

- Bei der Einschleusung der Sendungen in das trans-o-flex System werden die eingetroffenen Behälter sofort nach Öffnung in der übernehmenden Distributionsgesellschaft geleert, Mischpaletten entpackt und jedes Packstück einzeln gescannt. Die Packstücke werden sodann zu Mischeinheiten (z.B. Paletten, Gitterboxen) gepackt, gesichert und gekennzeichnet (Relationslabel). Komplettpaletten und Mischeinheiten werden beim Verladen auf eine Ladungseinheit (z.B. Trailer, Wechselbrücke) gescannt und die Ladungseinheit nach Abschluss der Beladung verplombt. Werden die Komplettpaletten und Mischeinheiten vor Erreichen der Ziel-Distributionsgesellschaft an einem Umschlagspunkt (HUB) umgeladen, bleiben Komplettpaletten und Mischeinheiten verschlossen und werden bei der Entladung und Beladung auf Vollständigkeit mittels Scannung und optisch auf Unversehrtheit der Verpackung geprüft. In der Ziel-Distributionsgesellschaft werden die Komplettpaletten gescannt, die Mischeinheiten aufgelöst und jedes Packstück gescannt. Eine weitere Scannung erfolgt bei der Übergabe an den Auslieferfahrer. Der Empfänger bestätigt den Erhalt der Sendung durch Unterschrift. Weitergehende Kontrollpflichten für trans-o-flex bestehen nicht.

- 4.3. Bei Nichtantreffen/Nichtablieferung wird am Folgetag ein weiterer Zustellversuch unternommen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Ausgenommen hiervon sind Annahmeverweigerungen. Ist final keine Zustellung möglich, wird der Kunde grundsätzlich in Kenntnis gesetzt.

- 4.4. Grundsätzlich werden Transporte in der Regel am auf den Tag der Übergabe folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) während der üblichen Öffnungszeiten dem benannten Empfänger zugestellt (Regellaufzeit). Soweit der Kunde weitergehende Leistungen wünscht, sind diese ausdrücklich ergänzend schriftlich zu vereinbaren. Für Sendungen an Empfänger auf den ost- und nordrussischen Inseln sowie Helgoland und bei Abholaufträgen erhöht sich die Laufzeit in der Regel jeweils um einen Werktag. Die Regellaufzeiten können nur bei Einhaltung der vorgegebenen Abfahrzeiten beim Kunden eingehalten werden.

- 4.5. Der Kunde ist bei der Beauftragung der speziellen zeitgebundenen Services für die Anbringung der tof-Plus 8, 10 und 12 Uhr Serviceaufkleber bzw. bei Verwendung der einheitlichen Businesslabel für die Aufnahme der entsprechenden Hinweis-Piktogramme zu den jeweiligen individuellen Services verantwortlich. Bei fehlender Kennzeichnung wird trans-o-flex keine Gutschriften tätigen. Der Plus-Service gilt ab der 16. Minute als nicht mehr zeitgerecht erbracht. In einem solchen Fall ist der Kunde berechtigt, einen Ausgleich in Form eines Differenzbetrages zwischen dem beauftragten und dem zeitlich nachfolgenden Plus-Service geltend zu machen.

- 4.6. Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung gegen Unterschrift des Empfängers oder sonstiger Personen, von denen nach den äußeren Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Packstücke berechtigt sind.

- 4.7. Bei Privatempfängern ist auch eine Ersatzauslieferung an Nachbarn zulässig (ausgenommen Arzneimittel bzw. bei entgegenstehenden Versandvorgaben). In diesem Fall ist trans-o-flex verpflichtet, bei dem eigentlichen Empfänger eine Benachrichtigung zu hinterlassen.

- 4.8. trans-o-flex setzt elektronische Mittel zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Zustellung ein. Die digitalisierte Form der vom Empfänger geleisteten Unterschrift und

die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden als Ablieferschein vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt. Dem Auftraggeber kann auf Anforderung der Zeitpunkt der Zustellung mitgeteilt werden.

- 4.9. Zum Leistungsumfang gehört auch die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigerten Sendungen an den Auftraggeber.
- 4.10. Sind Zustellung oder Rücksendung wegen fehlender Absenderangaben oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, darf trans-o-flex die Sendung zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet, oder, sofern notwendig, vernichtet werden.
- 4.11. Der Erlös der Verwertung steht trans-o-flex zu. Der Versender erklärt sich mit dem Eigentumserwerb an dem Inhalt des Pakets durch trans-o-flex in den genannten Fällen einverstanden. Nach dem Eigentumserwerb durch trans-o-flex sind jedwede Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche des Versenders ausgeschlossen. Sofern der Versender nicht Eigentümer des Paketinhalts ist, stellt dieser trans-o-flex von Herausgabe- oder Schadensersatzansprüchen des rechtmäßigen Eigentümers (Empfänger oder Dritte) frei.
- 5. Gefahrgut**
 - 5.1. Gefahrgüter der Klasse 1 ADR werden grundsätzlich nicht übernommen. Andere Gefahrgüter bedürfen vor Übernahme einer besonderen Absprache.
 - 5.2. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich und im Schadensfall haftbar, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Verpackung, Mitgabe von Beförderungspapieren, schriftlichen Weisungen usw. eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn das Gefahrgut von einer anderen Person als dem Auftraggeber übergeben wird.
- 6. Nachnahmen/Scheckbesorgungsaufträge**
 - 6.1. Bar-Nachnahmen sind als solche auf dem Adressaufkleber vom Kunden mit dem entsprechenden Produktetikett deutlich zu kennzeichnen und im Datensatz vollständig anzugeben. Der Nachnahmebetrag muss im nationalen Verkehr auf dem Etikett und auch in dem begleitenden Datensatz deutlich angegeben sein. Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, dass die Sendungsdaten für den Nachnahmeauftrag taggleich bei trans-o-flex eingehen, da nur so im trans-o-flex-System die Abwicklung der Nachnahme gewährleistet werden kann.
 - 6.2. Bei fehlendem oder undeutlichem Betrag auf den Dokumenten und fehlenden Sendungsdaten gilt der Nachnahmeauftrag als nicht erteilt. Dies gilt auch, wenn das Packstück nicht oder nicht lesbar gekennzeichnet ist.
 - 6.3. Zollausschlussgebiete werden nicht bedient.
 - 6.4. Bar-Nachnahmeaufträge müssen in der Landeswährung des Bestimmungslandes erteilt werden. Bar-Nachnahmebeträge im Inland werden in der Währung Euro bezahlt. Der Nachnahmebetrag darf bei inländischen Nachnahmen € 10.000,00 und bei Auslandsnachnahmen € 5.000,00 je Sendung nicht übersteigen.
 - 6.5. Scheckbesorgungsaufträge sind als solche vom Kunden auf dem Adressaufkleber jedes Packstückes, für das der Auftrag erteilt wird, mit dem entsprechenden Produktetikett deutlich zu kennzeichnen. Der Inkassobetrag muss auf diesem Etikett angegeben werden. Die Währung muss deutlich gekennzeichnet sein. Der Scheckbesorgungsbetrag darf € 25.000 je Sendung nicht übersteigen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Betrag, der per Scheckbesorgung eingezogen werden soll, eindeutig beziffert ist, sowohl auf dem Etikett als auch im Datensatz.
 - 6.6. Das Verlustrisiko im Rahmen der Weiterleitung von Schecks trägt der Auftraggeber. trans-o-flex ist nur verpflichtet, den Scheck hinsichtlich der korrekten Angabe des Nachnahmebetrages, im Zweifel gilt der in Worten angegebene Wert, zu überprüfen. Überprüfungsspflichten hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung, der Einhaltung äußerer Formerfordernisse beim Ausfüllen des Schecks sowie der Bonität bestehen nicht, insbesondere wird für die Bonität keine Haftung von trans-o-flex übernommen.
 - 6.7. Die Zustellung der Nachnahmesendung erfolgt nur Zug um Zug gegen vollständige Begleichung des Nachnahmebetrages in vom Auftraggeber zugelassener Form.
 - 6.8. Soweit trans-o-flex im Rahmen der Haftung für Nachnahmen und Scheckbesorgungsaufträge in Anspruch genommen wird, erfolgt die Leistung Zug um Zug gegen Abtretung der Forderung des Auftraggebers gegenüber dem Empfänger in gleicher Höhe.
- 7. Leistungsentgelt**
 - 7.1. Für die Versendung gelten, soweit nicht einzelvertraglich Abweichendes vereinbart, die gedruckten Preislisten, im grenzüberschreitenden Verkehr Eurodis-Preislisten in ihrer jeweils neuesten Fassung. Maßgeblich sind die am Tag der Auftragserteilung gültigen Preise.
 - 7.2. Leistungen, die über den Leistungsumfang in den Punkten 1.1. und 4 hinausgehen, berechnen trans-o-flex zur Berechnung des entstehenden Mehraufwandes.
 - 7.3. Umverfügungen werden gesondert berechnet.
 - 7.4. Verpackungs- und Palettengewichte gehören zum frachtpflichtigen Gewicht.
 - 7.5. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Forderungen gegen trans-o-flex oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder von trans-o-flex als berechtigt schriftlich anerkannte Ansprüche.
 - 7.6. Rechnungen der trans-o-flex sind sofort ohne Abzug fällig.
 - 7.7. Sollte der Kunde gegen eine an ihn übermittelte Abrechnung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang in schriftlicher Form konkrete Einwendungen erheben, so gilt diese Abrechnung durch den Kunden als inhaltlich korrekt bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist sind inhaltliche Einwendungen insoweit ausgeschlossen.
- 8. Haftung**
 - 8.1. Die Haftung und die Haftungsbegrenzung der trans-o-flex richten sich nach den Ziff. 22, 23 und 24 der ADSp. Die Haftungsbegrenzung lautet entsprechend wie folgt:
„Die Haftung der trans-o-flex bei Verlust oder Beschädigungen des Gutes ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt
 - auf € 5,00 für jedes kg des Rohgewichtes der Sendung;
 - bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transportes mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend auf den für diese

Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;

- bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung, abweichend auf 2 SZR/kg;
 - in jedem Schadensfall höchstens auf einen Betrag von € 1.000.000,00 oder 2 SZR/kg, je nach dem, welcher Betrag höher ist.“
- 8.2. Die Haftung der trans-o-flex ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenersatzereignis erhoben werden, begrenzt auf € 2.000.000,00 je Schadenersatzereignis oder 2 SZR/kg der verlorenen und beschädigten Güter, je nach dem welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet trans-o-flex anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.
 - 8.3. Die Haftung der trans-o-flex für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000,00 je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.
 - 8.4. In Abweichung zu der Regelung der Ziff. 27 Abs. 1 und Abs. 2 ADSp gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in jedem Fall, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht.
 - 8.5. Der Kunde hat die trans-o-flex rechtzeitig auf einen über € 5,00 pro kg hinausgehenden Wert einer Sendung bzw. auf eine besondere Schadensanfälligkeit der Ware hinzuweisen, so dass die trans-o-flex mit dem Kunden - gegebenenfalls gegen besonderes Entgelt - geeignete Vorkehrungen und besondere Sicherungen gegen Diebstahl bzw. zum Schutz gegen Beschädigungen treffen kann. Unterbleibt dieser Hinweis und/oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden, gilt in diesen Fällen grundsätzlich, dass ein Verlust bzw. ein Schaden nur wegen des fehlenden Hinweises und/oder der fehlenden Vereinbarung erfolgen konnte.
 - 8.6. trans-o-flex haftet nicht für Folgeschäden bzw. Folgekosten, mit Ausnahme von Personenschäden.
 - 8.7. trans-o-flex haftet nicht für Schäden, die auf trans-o-flex nicht zurechenbaren Umständen beruhen. Hierzu gehören insbesondere solche Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Erdbeben, Sturm, Flut, Nebel, Krieg, Flugzeugunglück, Embargo), Beschaffenheit der Sendung, Aufruhr und Unruhe, Handlungen oder Unterlassungen von Personen, die weder Mitarbeiter noch Erfüllungsgehilfen von trans-o-flex sind (insbesondere Auftraggeber, Empfänger, Zollbeamte etc.), Arbeitskampf, elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektronischen oder fotografischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen verursacht wurden.
 - 8.8. Beruht ein Schaden darauf, dass der Auftraggeber der trans-o-flex fehlerhafte oder unvollständige Daten oder gar keine Daten (rechtzeitig) überlassen hat, oder der trans-o-flex durch den Kunden Ware übergeben worden ist, deren Übernahme ausgeschlossen worden ist, entfällt eine Haftung der trans-o-flex, mit Ausnahme von Personenschäden.
 - 8.9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass trans-o-flex mit den Nachnahmebeträgen zwar sorgfältig umgeht, sie getrennt verwahrt und die Fahrer zu Stillschweigen über die Nachnahme und die Nachnahmebeträge sowie allgemein zu besonderer Vorsicht anweist. Die Fahrer sind aber weder bewaffnet noch sind die Fahrzeuge in besonderer Form gegen Raub geschützt. Die Fahrer sind zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Geld verpflichtet. Trotz dieser Sorgfalt kann, insbesondere bei Gewaltanwendung, nicht immer die Sicherheit des Geldes gewährleistet werden. Eine Haftung der trans-o-flex wegen mangelnder Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere im Falle einer Beraubung, entfällt daher, mit Ausnahme von Personenschäden. Die Haftung entfällt ebenfalls bei Entgegennahme von Falschgeld, soweit dies nicht wenigstens grob fahrlässig war.
 - 8.10. trans-o-flex weist ausdrücklich darauf hin, dass bei verzögerter Abfahrt beim Kunden bedingt durch Fehler in der Abwicklung des Kunden Schadensersatzansprüche Dritter entstehen können, da dadurch Verspätungen im System insgesamt auftreten können. trans-o-flex behält sich ausdrücklich vor, diese Schadensersatzansprüche Dritter, die gegen sie geltend gemacht werden, an den Kunden weiterzugeben.
 - 9. Versicherung**
Grundsätzlich wird die trans-o-flex keine Versicherung des Gutes für den Kunden eindecken, ausgenommen, dass der Kunde diese Eindeckung schriftlich wünscht. In diesem Fall besteht gegen entsprechendes Entgelt die Möglichkeit des Abschlusses einer wertabhängigen Warentransportversicherung, die im Falle von Verlust oder Beschädigung den vollen Warenwert abdeckt, bis maximal € 500.000,00 je Schadensfall.
 - 10. Datenschutz**
trans-o-flex ist berechtigt, die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Daten, inklusive personenbezogener, zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses (einschließlich der Abrechnung) sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von trans-o-flex in elektronischer und anderer Form zu verarbeiten und zu nutzen. In diesem Rahmen dürfen die Daten auch an Dritte, mit denen trans-o-flex bei der Erfüllung seiner Pflichten und der Wahrnehmung seiner Rechte zusammenarbeitet, weitergegeben werden.
 - 11. Schriftform**
Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
 - 12. Teilunwirksamkeit / Gerichtsstand**
 - 12.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
 - 12.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weinheim.
Auf das Auftragsverhältnis findet, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt, Deutsches Recht - bei grenzüberschreitenden Transporten die CMR - Anwendung.